

Az.: 3350-01/26

**Vereinbarung
über die Einrichtung, Verwaltung und Mittelverwendung der Bürgschaftsrücklage zur
Abwicklung unabwendbarer Schließungen von Schulen in bisheriger Trägerschaft der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auf dem Kirchengebiet
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

zwischen

der **Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**,
vertreten durch die Kirchenleitung,

der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**,
vertreten durch den Landeskirchenrat,

und

der **Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland**,
vertreten durch die Kirchenleitung,

zugunsten

der **Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM)**,
vertreten durch den Vorstand

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist staatlich anerkannte Trägerin folgender auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen im Freistaat Thüringen betriebenen allgemeinbildenden Schulen:

1. Evangelische Grundschule Ufhoven,
2. Evangelische Grundschule Nordhausen,
3. Evangelische Grundschule Mühlhausen,
4. Evangelische Regelschule Mühlhausen,
5. Evangelisches Gymnasium Mühlhausen.

Bedingung für die seinerzeitige Übernahme dieser Schulträgerschaften war, dass ein kostendeckender Schulbetrieb ohne Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und deren jeweiligen örtlich zuständigen Untergliederungen gewährleistet ist. Zu diesem Zweck hat die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Bürgschaftserklärungen abgegeben.

Mit Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183) am 1. Januar 2009 wird die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Durch am 1. Novem-

ber 2008 in Kraft getretene Verordnung der Kirchenleitung vom 24. Oktober 2008 hat die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland die Schulstiftung der EKM errichtet, deren satzungsmäßiger Zweck u. a. auch die Trägerschaft von Schulen ist. Durch am 1. November 2008 in Kraft getretene Verordnung des Landeskirchenrates vom 24. Oktober 2008 überträgt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen vorbehaltlich hierfür erforderlicher staatlicher Genehmigungen mit Wirkung ab 1. Januar 2009 die Trägerschaften der von ihr betriebenen Schulen einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die Schulstiftung der EKM. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorbezeichneten, nach staatlicher Genehmigung der Schulstiftung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machenden Verordnungen¹ Bezug genommen.

Zur Absicherung des sich für die Schulstiftung der EKM als zukünftiger Schulträgerin durch den laufenden Betrieb der zum Stichtag 31. Dezember 2008 in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen stehenden eingangs namentlich bezeichneten fünf Schulen ergebenden Risikos schließen die beteiligten Kirchen diese Vereinbarung, die mit Wirkung ab 1. Januar 2009 für ihre gemeinsame Gesamtrechtsnachfolgerin, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, verbindlich ist.

§ 1

Einrichtung und Verwaltung der Bürgschaftsrücklage

(1) Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bildet spätestens am 31. Dezember 2008 eine zweckgebundene Rücklage, nachfolgend Bürgschaftsrücklage genannt, in Höhe eines Geldbetrages von 1.500.000,00 (in Worten: eine Million fünfhunderttausend) Euro. Diese Bürgschaftsrücklage gehört mit Wirkung ab 1. Januar 2009 als Altvermögen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zum zweckgebundenen Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemäß § 93 Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183).

(2) Die Bürgschaftsrücklage ist in ihrem jeweiligen Bestand ertragbringend anzulegen. Die jeweils erzielten Erträge werden in Höhe eines Anteils von einem Drittel der Bürgschaftsrücklage zugeführt. Die verbleibenden Ertragsanteile sind zur Sicherung des Werterhalts des sonstigen Altvermögens der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ungeschmälert und zeitnah abzuführen.

(3) Die Bürgschaftsrücklage wird von der für die Verwaltung des Altvermögens der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nach der kirchlichen Ordnung zuständigen Stelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland verwaltet. Für die Verwaltung sind die für das kirchliche Finanzwesen geltenden Bestimmungen maßgeblich.

§ 2

Zweck

Die Bürgschaftsrücklage ersetzt mit Wirkung ab 1. Januar 2009 die von der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen abgegebenen Bürgschaftserklärungen vom 8. Juli 1999, 17. Juni 2002, 1. Juli 2002, 7. Januar 2004, 28. Juli 2004, 29. Juli 2004 und vom 20. Oktober 2004 (Anlagen 1 bis 7), soweit diese ihre Wirksamkeit nicht bereits

¹ Verordnung über die Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM) vom 24. Oktober 2008 nebst Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM), bekannt gemacht im ABl. EKM 2009 S. 133.1. / 18. Mai 2009 Buz.

Verordnung über die Zustimmung zur Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM) und über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Schulen in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, bekannt gemacht im ABl. EKM 2009 S. 135.1. / 18. Mai 2009 Buz.

zu einem früheren Zeitpunkt verloren haben. Als Sicherheitsleistung soll sie eine ordnungsgemäße Abwicklung einer sich zukünftig eventuell ergebenden unabwendbaren Schließung einzelner oder aller nachfolgend benannter in Trägerschaft der Schulstiftung der EKM stehenden Schulen gewährleisten:

1. Evangelische Grundschule Ufhoven,
2. Evangelische Grundschule Nordhausen,
3. Evangelische Grundschule Mühlhausen,
4. Evangelische Regelschule Mühlhausen,
5. Evangelisches Gymnasium Mühlhausen.

§ 3

Inanspruchnahme

(1) Bei Feststellung der Unabwendbarkeit einer Schulschließung beantragt die Schulstiftung der EKM über das für das Finanzwesen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zuständige Dezernat des Landeskirchenamtes bei der für die Verwaltung der Bürgschaftsrücklage zuständigen Stelle die Auszahlung von Geldmitteln aus der Bürgschaftsrücklage. Der schriftliche Antrag muss mindestens zu folgenden Punkten eine schlüssige Darstellung enthalten:

1. aktuelle personelle und finanzielle Situation der zu schließenden Schule, insbesondere laufende Kosten des Schulbetriebs,
2. Unabwendbarkeit der Schulschließung,
3. Schließungsdatum,
4. Abwicklungsplan,
5. für eine Abwicklung erforderlicher Finanzierungsbedarf,
6. bis zur Schulschließung noch realisierbare Leistungen aller Art (z. B. staatliche Finanzhilfe, zur Leistung fällige Forderungen, Zuwendungen, sonstige Unterstützungsleistungen).

(2) Das für das Finanzwesen zuständige Dezernat prüft zunächst die Begründetheit des Antrags, wirkt auf dessen Vollständigkeit hin, stellt die benötigten Geldmittel nach Anhörung des für das Schulwesen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes fest und teilt der für die Verwaltung der Bürgschaftsrücklage zuständigen Stelle den Bedarf mit.

(3) Die für die Verwaltung der Bürgschaftsrücklage zuständige Stelle setzt zeitnah den zur Auszahlung zu bringenden Geldbetrag fest. Dabei hat sie zu beachten, dass die Bürgschaftsrücklage nach erfolgter Auszahlung noch Sicherheit in Höhe eines Betrages von jeweils 300.000,00 (in Worten: dreihunderttausend) Euro für jede weitere betriebene Schule gemäß § 2 Satz 2 bietet. Der sich nach dieser Prüfung ergebende Geldbetrag wird an die Schulstiftung der EKM zur Auszahlung gebracht.

(4) Soweit unter Beachtung von Absatz 3 Satz 2 die Bürgschaftsrücklage ausreichende Geldmittel aufweist und satzungsmäßige Organe der Schulstiftung der EKM die notwendig gewordene Schulschließung nicht selbst durch schuldhaftes Handeln in grob fahrlässiger Weise verursacht haben, besteht für die Schulstiftung der EKM über ihre eigenen Aufwendungen für die Schulverwaltung hinaus keine Verpflichtung, weitere Eigenmittel für die Abwicklung einzusetzen. Auch ist die Schulstiftung der EKM nicht verpflichtet, vor Inanspruchnahme von Mitteln der Bürgschaftsrücklage zunächst ihre Rechte gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 gegenüber Dritten durch Einleitung von gerichtlichen Klageverfahren oder von Zwangsvollstreckungsverfahren zu verfolgen; auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.

§ 4

Verwendungsnachweisverfahren, Erstattung unverbraucher Geldmittel

- (1) Zum Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der gemäß § 3 gewährten Mittel hat die Schulstiftung der EKM innerhalb von sechs Monaten nach Schließung der Schule der für die Verwaltung der Bürgschaftsrücklage zuständigen Stelle einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind dem Nachweis beizufügen.
- (2) Die für die Verwaltung der Bürgschaftsrücklage zuständige Stelle kann bei der Prüfung des Verwendungsnachweises andere fachkundige Stellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hinzuziehen.
- (3) Nachweislich unverbrauchte Geldmittel hat die Schulstiftung der EKM auf Aufforderung der für die Verwaltung der Bürgschaftsrücklage zuständigen Stelle unverzüglich der Bürgschaftsrücklage zurückzuführen.
- (4) Nach Schließung der Schule erzielte Einnahmen aus der Realisierung von Forderungen durch Rechtsverfolgung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 hat die Schulstiftung der EKM nach Abzug sämtlicher mit der Rechtsverfolgung verbundener Kosten auf Verlangen der für die Verwaltung der Bürgschaftsrücklage zuständigen Stelle der Bürgschaftsrücklage zuzuführen. Nicht realisierte Forderungen hat die Schulstiftung der EKM auf Verlangen der für die Verwaltung der Bürgschaftsrücklage zuständigen Stelle an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland abzutreten; nach Abzug aller Kosten erzielte Erlöse erhöhen die Bürgschaftsrücklage.

§ 5

Übergangsregelung

Sollten aufgrund nicht oder nicht rechtzeitig erteilter staatlicher Genehmigungen die Schulträgerschaften und der damit verbundene Schulbetrieb im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zunächst auf die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland übergehen, kann diese im Falle sich ergebender unabwendbarer Schließungen der in § 2 Satz 2 angegebenen Schulen Mittel der Bürgschaftsrücklage entsprechend den für die Schulstiftung der EKM nach dieser Vereinbarung geltenden Regelungen in Anspruch nehmen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Die in § 2 Satz 1 angegebenen Bürgschaftserklärungen erlöschen, soweit diese ihre Wirksamkeit nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt verloren haben, zeitgleich mit Erfüllung des § 1 Abs. 1, frühestens jedoch am 1. Januar 2009.
- (2) Diese Vereinbarung beginnt am 15. Dezember 2008 und endet entweder mit vollständigem Verbrauch der Mittel der Bürgschaftsrücklage, mit Aufgabe des Schulbetriebs oder mit Aufgabe der Schulträgerschaften aller in § 2 Satz 2 angegebenen Schulen durch die Schulstiftung der EKM.
- (3) Diese Vereinbarung kann mit Zustimmung der Schulstiftung der EKM durch Beschluss des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geändert werden. Vor Beschlussfassung ist das Einvernehmen mit der für die Verwaltung der Bürgschaftsrücklage zuständigen Stelle herzustellen.

(4) Bei Beendigung dieser Vereinbarung ist die Bürgschaftsrücklage aufzulösen. Unverbrauchte Mittel sind dem sonstigen Altvermögen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ungeschmälert und zeitnah zuzuführen. Über ihre Zweckbindung als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entscheidet die für die Verwaltung des Altvermögens der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nach der kirchlichen Ordnung zuständige Stelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(5) Das Original dieser Vereinbarung mit den Originalen der Bürgschaftserklärungen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Anlage wird zu den Akten des Landeskirchenamtes genommen. Die für die Verwaltung der Bürgschaftsrücklage zuständige Stelle sowie die staatlich genehmigte Schulstiftung der EKM erhalten von dieser Vereinbarung jeweils eine vom Landeskirchenamt beglaubigte Kopie für ihre Unterlagen.

Magdeburg, den 16. Dezember 2008
(3350-01/26)

Für die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen



Axel Noack
Axel Noack
Bischof

Für den Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen



C. Kähler
Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Für die Kirchenleitung
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland



C. Kähler
Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Axel Noack
Bischof

Anlagen

Originale der Bürgschaftserklärungen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 8. Juli 1999, 17. Juni 2002, 1. Juli 2002, 7. Januar 2004, 28. Juli 2004, 29. Juli 2004 und 20. Oktober 2004

